

STADT FRIEDRICHSHAFEN	Ausfertigungen: Haupt- und Personalamt,
Sitzungsvorlage	
Drucksache-Nr. 2018 / V 00367	
Dienststelle: Haupt- und Personalamt	19.12.2018, Unterschrift:
Aktenzeichen: HPA-PD 11.21.01 Kr/Th/dg	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
BM Stauber _____	EBM Dr. Köhler _____
BM Köster _____	OB Brand _____

Betreff: **Neuregelung des Zuschusses zu den Beträgen an eine Krankheitskostenversicherung anstelle der Freien Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen durch Satzung**

Anlage(n): Anlage A – Kommunalsatzung Krankheitskosten-Zuschussatzung Feuerwehr

Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens **1 Arbeitstag** vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.

MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm-Dateien	DVD	Video
---	---------------------------	------------	--------------

Referent und Zeitdauer: Kratzert, Gerald; Zeitdauer: 15 min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.01.2019	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	28.01.2019	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		ja	nein
Kosten:	einmaliger Aufwand (konsumtiv)		Betrag: EUR
	einmalige Auszahlung (investiv)		Betrag: EUR
	jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten		Betrag: ca. 35.800 EUR
	Sachkosten		Betrag: EUR
Zuschüsse	einmalige Einzahlung		Betrag: EUR
bzw.			
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag: EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
Stadt	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Kontierungen:
Stiftung	Ergebnis-HH	Finanz-HH	Kontierungen:
Zur Verfügung stehende Mittel			
	Planansatz im lfd. Jahr:		EUR
	Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:		EUR
	Noch bereitzustellen:		EUR
	Deckungsvorschlag:		EUR

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage A beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Begründung:

Beamte und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Abs. 1 LBG Anspruch auf freie Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Abs. 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren.

Seit der Umstellung von Beschäftigtenstellen im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst auf Beamtenstellen in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Jahr 2014 macht die Stadt Friedrichshafen von dem ihr nach § 79 Abs. 4 LBG eingeräumten Gestaltungsrecht Gebrauch und gewährt den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung. Die Beihilfe wird über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) abgewickelt, der Zuschuss wird bisher in pauschalisierter Form gewährt und beträgt seit Einführung 100,00 EUR monatlich.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit Urteil vom 17.11.2016 entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat. Dabei liegt die Höhe des Zuschusses im Ermessen des Dienstherrn und unterliegt nur bedingt einer gerichtlichen Überprüfbarkeit.

Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung muss die Höhe durch Gemeinderatsbeschluss in Form einer Satzung bestimmt werden. Das Gericht nennt verschiedene Kriterien zur Bemessung eines Zuschusssatzes.

Bestehende Regelungen, die den o.g. Anforderungen bereits in Ermangelung eines entsprechenden Satzungsbeschlusses oder inhaltlich nicht entsprechen, können nach Auffassung des VGH längstens bis zum 31.12.2019 angewendet werden.

Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat der Städtetag Baden-Württemberg in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten eine Mustersatzung erarbeitet, die der zum Beschluss vorgelegten Satzung zugrunde liegt.

Ab 01.01.2019 soll der Zuschuss nicht mehr pauschal gewährt werden, sondern entsprechend der Empfehlungen anteilig 80% (bzw. 85% in den Bes.Gr. A7 und A8) des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwands der Beamten betragen. Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass der Besitzstand gewahrt wird.

Abweichend von der Mustersatzung des Städtetags schlagen wir ein Mindestzuschuss i. H. v. 100,- € im Monat vor, höchstens jedoch die tatsächlichen Aufwendungen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung nur in geringem Umfang Praxiswirkung hat, weshalb wir den höheren Betrag (Städtetag schlägt einen Mindestzuschuss von 75,- € vor) als kleines Signal zur Mitarbeitergewinnung und -bindung sehen.

Die geplanten jährlichen Aufwendungen nach der bisherigen Pauschalregelung liegen bei 33.600,- EUR für 28 Feuerwehrbeamte. Der durch die Anwendung der Satzung entstehende Mehraufwand kann nur grob geschätzt werden, da die vom jeweiligen Beamten zu tragenden Beiträge der Krankheitskostenversicherung bei jeder Person individuell berechnet werden (abhängig von Alter, Dienstantritt, Geschlecht, Vorerkrankungen, etc.) und im Moment nicht vollständig vorliegen. Erst im Rahmen der Anwendung der Satzung werden die tatsächlich steuerlich relevanten Vorsorgeaufwendungen aller unserer Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst erhoben. Ausgehend von den derzeit bekannten Durchschnittswerten der steuerlich relevanten Vorsorgeaufwendungen unserer Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst gehen wir von einem geschätzten zusätzlichen jährlichen Mehraufwand von ca. 35.800,- EUR aus.